



*Bayerischer Dart Verband e.V.*

# **Jugendordnung**

**Bayerischer Dart Verband e.V.**

**BDV**

## **§ 1 Präambel**

Der BDV gibt sich eine Jugendordnung (JO), um den Jugendlichen eine eigene, wirkungsvolle Vertretung der Jugendlichen im Dachverband zu ermöglichen.

## **§ 2 Die Jugendvertretung**

1. Die Jugendvertretung ist unabhängig. Sie nimmt ihre Aufgaben nach der jeweils gültigen Jugendordnung im Einklang mit der BDV-Satzung und deren Ordnungen wahr.
2. Die Jugendvertretung verwaltet das ihr vom BDV zugeteilte Geld eigenverantwortlich im Sinne der Jugendordnung. Die Abrechnung erfolgt mit der BDV-Kasse rechtzeitig vor jeder ordentlichen BDV-Delegiertenversammlung.
3. Die Entlastung erfolgt durch die BDV-Delegiertenversammlung.

## **§ 3 Organe der Jugendvertretung**

Die Organe der Jugendvertretung sind:

- die Jugendversammlungen der Regionalverbände
- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendwart

## **§ 4 Die Jugendvertretungen der Regionalverbände**

1. Die Regionalverbände melden aus dem Kreis der gemeldeten Jugendlichen einen Jugendsprecher (mind. 16 Jahre).
2. Die Meldung der Delegierten für die Jugendvollversammlung erfolgt aus dem Kreis der gemeldeten Jugendlichen.

## **§ 5 Die Jugendvollversammlung**

Einmal im Jahr, in der Regel 1 Monat vor einer ordentlichen BDV-Delegiertenversammlung, lädt der Jugendwart zu einer Jugendvollversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage

1. Aufgabe der Jugendvollversammlung:
  - Koordinierung der BDV-Jugendarbeit
  - Diskussion, Verabschiedung des Jugendhaushaltes
  - Anträge an die BDV-Delegiertenversammlung und das BDV-Präsidium
  - Wahl des stellvertretenden Jugendwartes für die Dauer von 1 Jahr
  - Wahl des Verbandsjugendsprechers
2. Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:
  - dem Jugendwart des BDV und dem stellvertretenden Jugendwart des BDV
  - den Jugendwarten der Regionalverbände oder deren Vertretern
  - den Jugendsprechern der Regionalverbände
  - den Delegierten der Regionalverbände (1 Delegiertenstimme pro 10 angefangene Jugendliche, Stimmen können nicht gebündelt werden).

## **§ 6 Der Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Jugendwart (mind. 18 Jahre)
  - dem stellvertretenden Jugendwart (mind. 18 Jahre)
  - dem Verbandsjugendsprecher (mind. 16 Jahre)
2. Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - Durchführung der BDV Jugendarbeit
  - Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
  - Vertretung der Jugend in den Organen des BDV

## **§ 7 Der Verbandsjugendsprecher**

Der Verbandsjugendsprecher wird von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt. Der Verbandsjugendsprecher ist der Ansprechpartner für alle Jugendlichen des BDV und seiner Regionalverbände. Er vertritt die Jugendlichen des BDV in den Sitzungen des DDV-Jugendausschuß. Der BDV-Jugendsprecher vertritt die Jugend beratend in der BDV-Delegiertenversammlung.

## **§ 8 Der Jugendwart**

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen und von der BDV-Delegiertenversammlung gewählt.

Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:

- die Koordinierung und Durchführung der BDV-Jugendarbeit
- die Vertretung der BDV-Jugend im BDV-Präsidium
- die Vertretung der Verbandsjugend in der Jugendorganisation des DDV, gemeinsam mit dem Verbandsjugendsprecher
- die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften des BLSV
- die Vertretung der BDV-Jugend gegenüber der behördlichen Jugendpflege

Beschlossen durch das BDV-Präsidium am 13.04.1997 und tritt in Kraft am 1. September 1997.